

Markt Dietmannsried
Rathausplatz 3
87463 Dietmannsried

24. Änderung des Flächennutzungsplanes
im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Batteriespeicher Langenzeit“

Gemarkung Überbach

Begründung
ENTWURF

27. April 2026

BAUPLAN21
PLANUNGSBÜRO HAUG

BAU.PLAN21, Planungsbüro Haug
Hauptstraße 20
87764 Legau
08330 91 11 05
info@bau-plan21.de

Markt Dietmannsried

24. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Batteriespeicher Langenzeit“

Gemarkung Überbach

Örtliche Bauvorschriften und planungsrechtliche Festsetzungen mit Begründung in der Fassung vom 30. April 2026

Vorhabenträger: Cell Mind GmbH
Mühlenstraße 12
87647 Kraftisried

Verfahrensführende Gemeinde: Markt Dietmannsried
Rathausplatz 3
87463 Dietmannsried

Auftragnehmer: BAU.PLAN21, Planungsbüro Haug
Hauptstraße 20
87764 Legau
info@bau-plan21
08330 91 11 05

Projektleitung: Vanessa Hanzel
08330 91 11 05
v.hanzel@bau-plan21.de

Projekt-Nummer: 2025-19

Inhaltsverzeichnis

TEIL A BEGRÜNDUNG.....	4
1) Rechtsgrundlagen.....	4
2) Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung.....	5
2.1) Ziele der Raumordnung.....	6
2.2) Standortentscheidung Alternativstandorte.....	13
4) Änderungsgeltungsbereich.....	14
6) Feststellungsbeschluss.....	16
TEIL B UMWELTBERICHT (ZUSAMMENFASSUNG).....	17
TEIL C ANLAGEN.....	19

TEIL A BEGRÜNDUNG

1) Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist.
- Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Mai 2023 (GVBl. S. 213) geändert worden ist.
- Regionalplan der Region Allgäu (16) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2007.

2) Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung

Die Cell Mind GmbH beabsichtigt den Bau mehrerer Batteriespeicher einschließlich notwendiger technischer Anlagen im Gemeindegebiet des Marktes Dietmannsried.

Die im Bebauungsplan festgelegte Planung verfolgt das Ziel, die Stromspeicherstrategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom Dezember 2023 zu unterstützen, die den „Hochlauf der Stromspeicher“ zum Ziel hat. Batteriegroßspeicher ermöglichen es, erzeugten Strom zeitlich unabhängig von seiner Erzeugung zu nutzen.

Mit dem fortschreitenden Ausbau erneuerbarer Energien kommt es durch wetterbedingte Schwankungen – wie ungleichmäßige Windverhältnisse oder Sonneneinstrahlung – zunehmend zu zeitweisen Über- oder Unterdeckungen im Stromnetz. In solchen Situationen übernehmen Batteriespeicheranlagen eine ausgleichende Funktion: Sie speichern überschüssigen Strom bei Überproduktion und stellen ihn bei Bedarf wieder zur Verfügung.

Parallel wird für den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Batteriespeicher Langenzeil“ aufgestellt. Die Größe des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes entspricht der gegenständlichen Änderung des Flächennutzungsplanes und beträgt ca. 1.246 m². Der Änderungsbereich betrifft die Flurstücke 836, 836/2 und 928/2 (jeweils Teilflächen) der Gemarkung Überbach.

Da Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes innerhalb des Geltungsbereichs von „Grünfläche“ in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Batteriespeicher (§ 11 BauNVO) geändert werden.

Erfordernis und Ziel der Planung ist somit die Bereitstellung neuer Flächen zur Speicherung von Strom, sowie zu dessen flexibler und bedarfsgerechter Einspeisung ins Netz.

Nennenswerte Auswirkungen auf die Schutzgüter und auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

2.1) Ziele der Raumordnung

2.1.1) Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP):

Laut Anhang 2 „Strukturkarte“ des Landesentwicklungsprogramms Bayern (15.11.2022) liegt die Marktgemeinde Dietmannsried im allgemeinen ländlichen Raum. Für das Plangebiet sind unter anderem folgende Ziele **(Z)** und Grundsätze **(G)** des Landesentwicklungsprogramms (LEP) maßgeblich:

- ◆ Nachhaltige Raumentwicklung (Kapitel 1.1.2)
 - (Z)** Die räumliche Entwicklung Bayerns in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen ist nachhaltig zu gestalten.
 - (Z)** Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht.
 - (G)** Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden.
- ◆ Ressourcen schonen (Kapitel 1.1.3)
 - (G)** Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.
- ◆ Zukunftsfähige Daseinsvorsorge (Kapitel 1.1.4)
 - (G)** Auf die Widerstandsfähigkeit der Einrichtungen der Daseinsvorsorge insbesondere gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels soll hingewirkt werden.
- ◆ Klimaschutz (Kapitel 1.3.1)
 - (G)** Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll auf die Klimaneutralität in Bayern hingewirkt werden.
 - (G)** Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...)
 - die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien und nachwachsender Rohstoffe sowie von Sekundärrohstoffen.

- ◆ Kooperation und Vernetzung (Kapitel 1.4.5)

(G) Durch Kooperation und Vernetzung sowie durch interkommunale Zusammenarbeit sollen innerhalb von Teilräumen sowie zwischen Teilräumen (...)

 - Synergien im Hinblick auf die teilräumliche Entwicklung geschaffen und genutzt, (...)
 - regionale Versorgungs- und Wertschöpfungsketten aufgebaut und
 - die Innovationsfähigkeit erhöht werden.
- ◆ Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums (Kapitel 2.2.5)

(G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

 - er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
 - die Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur weiterentwickelt wird,
 - seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit möglichst auch mit öffentlichen und nicht motorisierten Verkehrsmitteln versorgt sind,
 - er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann,
 - er seine landschaftliche und kulturelle Vielfalt sichern kann.

(G) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums soll gestärkt und weiterentwickelt werden. Hierzu sollen

 - günstige Standortbedingungen für die Entwicklung, Ansiedlung und Neugründung von Unternehmen sowie Voraussetzungen für hochqualifizierte Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen,
 - weitere Erwerbsmöglichkeiten, wie ökologisch orientierte dezentrale Energiebereitstellung und Verarbeitung regionaler Rohstoffe in Bau und Produktion, erschlossen,
 - die land- und forstwirtschaftliche Produktion erhalten,
 - Initiativen zur Vermarktung regionaler Produkte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Handwerk ausgebaut und
 - insbesondere regionaltypisch oder kulturhistorisch ausgeprägte Formen von Tourismus und Erholung gestärkt und ausgebaut werden.

- ◆ Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen (Kapitel 5.4.1)

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.
- ◆ Sichere und effiziente Energieversorgung (Kapitel 6.1.1)

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

 - Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
 - Energienetze sowie
 - Energiespeicher.
- ◆ Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft (Kapitel 7.1.1)

(G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.
- ◆ Regionale Grünzüge und Grünstrukturen (Kapitel 7.1.4)

(Z) In den Regionalplänen sind regionale Grünzüge zur Gliederung der Siedlungsräume, zur Verbesserung des Bioklimas oder zur Erholungsvorsorge festzulegen. In diesen Grünzügen sind Planungen und Maßnahmen, die die jeweiligen Funktionen beeinträchtigen, unzulässig.

(G) Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängenden Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden.

Zu 7.1.4 (B) Regionale Grünzüge dienen der Freihaltung zusammenhängender Landschaftsräume vor Bebauung, gliedern die Siedlungsentwicklung, tragen zur Vermeidung der Zersiedelung bei, verbessern das Bioklima (z.B. durch die Sicherung eines ausreichenden Luftaustauschs) und sichern die landschaftsgebundene und naturnahe Erholung.

Regionale Grünzüge umfassen Gebiete, deren Freihaltung von Beeinträchtigung durch Bebauung vordringlich ist. Für die Festlegung eines regionalen Grünzugs sind Gebiete geeignet, die mindestens eine der folgenden Funktionen derzeit oder – soweit absehbar – zukünftig erfüllen können:

- die regionale Gliederung der Siedlungsräume mit einer ökologisch-funktionalen und sozialverträglichen Zuordnung der Freiräume,*
- die Verbesserung des Bioklimas und die Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches mit angrenzenden Siedlungskomplexen oder*
- die Erholungsvorsorge.*

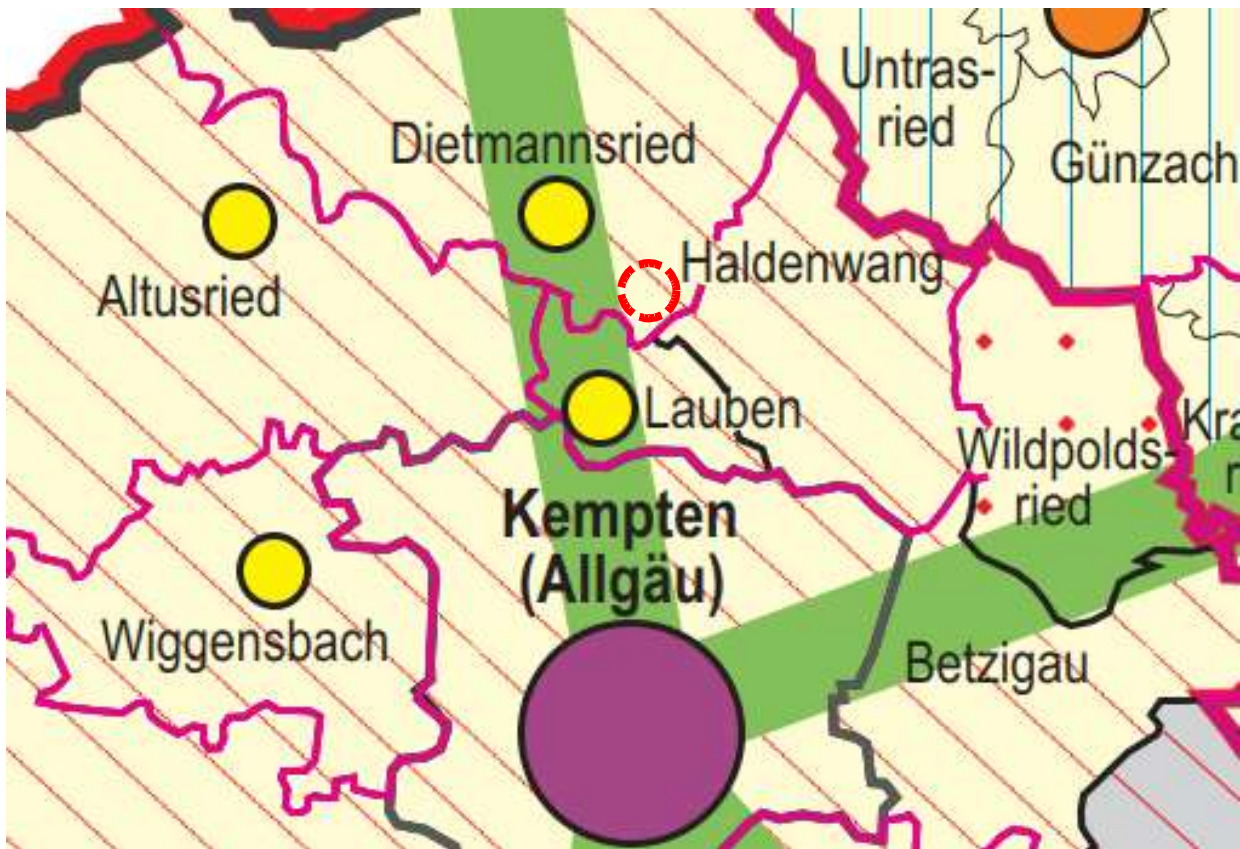
In den Regionalplänen ist für jeden regionalen Grünzug mindestens eine dieser Funktionen festzulegen. Es sind nur Vorhaben zulässig, welche die festgelegte(n) Funktion(en) nicht beeinträchtigen. Die regionalen Grünzüge sind in den Regionalplänen als zeichnerisch verbindliche Darstellungen festzulegen.

Quelle: Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

2.1.2) Regionalplan der Region Allgäu (16):

Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2023 werden durch die Regionalplanung für die Region Allgäu konkretisiert und auf regionaler Ebene umgesetzt.

In dem Regionalplan der Region Allgäu (Karte 1 – Raumstruktur) ist das Gemeindegebiet des Marktes Dietmannsried als Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum zugeordnet. (siehe Abb. 1) Das nächstgelegene Kleinzentrum ist die Marktgemeinde Dietmannsried nördlich des Plangebiets, durch das zudem eine Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung in Richtung des Oberzentrums Kempten (Allgäu) verläuft.



**Nachrichtliche Wiedergabe staatlicher Planungsziele
Landesentwicklungsprogramm Bayern**

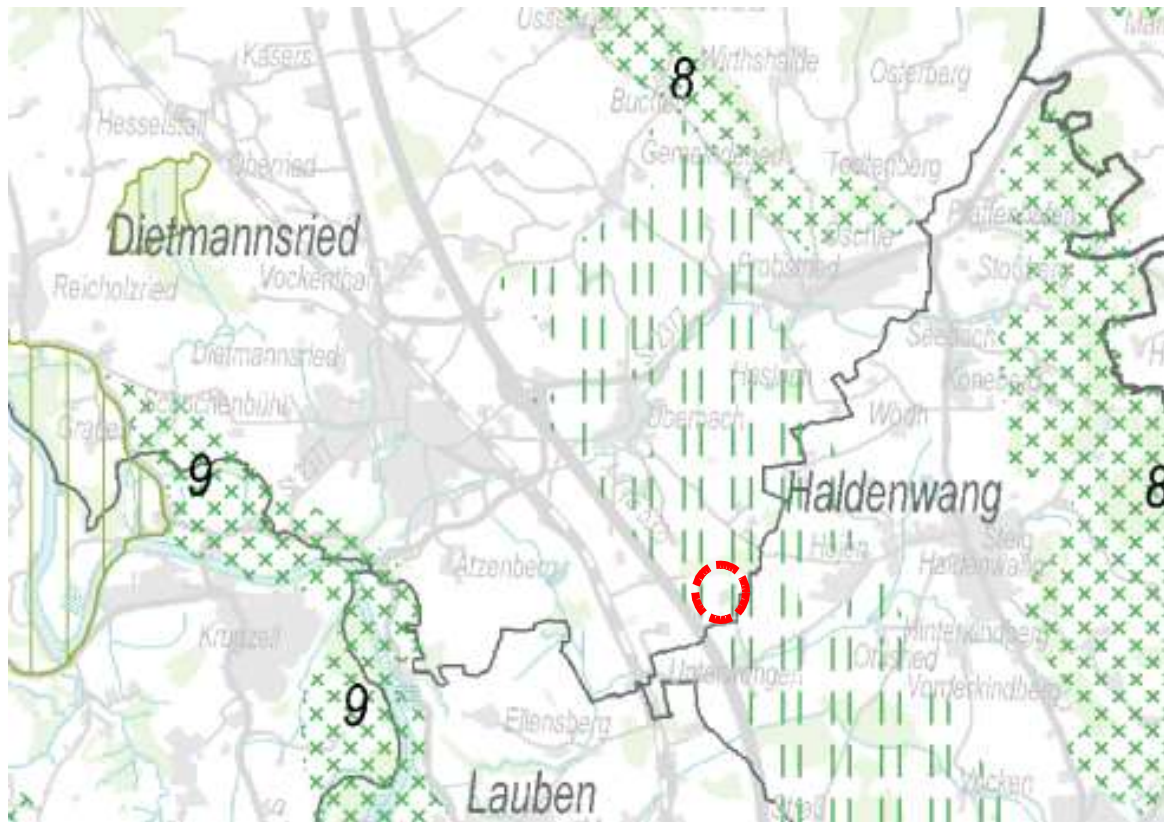
- Ländlicher Raum
- Allgemeiner ländlicher Raum
- Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum
- Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll
- Alpengebiet
- Oberzentrum
- Mögliches Oberzentrum
- Mittelzentrum
- Mögliches Mittelzentrum
- Bevorzugt zu entwickelnder zentraler Ort
- Zentrale Doppelorte sind durch Verbindungslinien gekennzeichnet
- Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung
- Grenze der Region
- Grenze der Mittelbereiche

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

- Kleinzentrum
- Bevorzugt zu entwickelndes Kleinzentrum
- Unterzentrum
- Siedlungsschwerpunkt
- Grenze der Nahbereiche

Abb. 1: Ausschnitt aus dem Regionalplan „Karte 1 – Raumstruktur“ vom 12. Februar 2008

Im Regionalplan der Region Allgäu „Karte 3 – Natur und Landschaft“ ist der Planungsbereich als Regionaler Grünzug gekennzeichnet. (siehe Abb. 2)



Zeichnerisch verbindliche Darstellungen

 Landschaftliches Vorbehaltsgebiet

Zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele

 Regionaler Grünzug

Nachrichtliche Wiedergabe

- von staatlichen Planungszielen

Grenzen

 Regionsgrenze

- von bestehenden Nutzungen und Festsetzungen

Schutzgebiete

 Naturschutzgebiet

 Landschaftsschutzgebiet / Schutzzone im Naturpark

 Überlagerung von Natur- und Landschaftsschutzgebiet

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan „Karte 3 – Natur und Landschaft“ vom 12. November 2006

Folgende Ziele und Grundsätze des Regionalplans (16) sind für das Plangebiet von Bedeutung:

Allgemeine Ziele und Grundsätze

(G) Es ist anzustreben, die Region vorrangig als Lebens- und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung zu erhalten und sie nachhaltig in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und versorgungsmäßigen Eigenständigkeit zu stärken.

(Z) In der Region sollen die Naturgüter Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen soweit als möglich nachhaltig gesichert und falls erforderlich wiederhergestellt werden.

Raumstruktur

(Z) Im Stadt- und Umlandbereich des Oberzentrums Kempten (Allgäu) soll die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen der Kernstadt und den Umlandgemeinden, insbesondere dem Unterzentrum Waltenhofen sowie den Kleinzentren Altusried und Durach erfolgen und soweit erforderlich über Gemeindegrenzen hinweg abgestimmt werden.

Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltigen Wasserwirtschaft

(G) Es ist anzustreben, die für die Region charakteristische Mischung aus intensiv genutzten und ökologisch ausgleichend wirkenden Landschaftsteilen sowie die typischen Landschaftsbilder zu erhalten. Weitere Belastungen von Natur und Landschaft sind möglichst gering zu halten.

Regionale Grünzüge

(Z) Die regional bedeutsamen Grünzüge im Illertal nördlich Sonthofen sowie nördlich und nordöstlich von Kempten (Allgäu) sollen erhalten werden. Die Abgrenzung der regionalen Grünzüge bestimmt sich nach Karte 3 „Natur und Landschaft“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

Landwirtschaft

(Z) Die Landwirtschaft, einschließlich der Nebenerwerbslandwirtschaft, soll als Wirtschaftsfaktor – aber auch im Hinblick auf ihre landeskulturelle Bedeutung – in der ganzen Region gesichert und gestärkt werden.

(G) In Teilbereichen der Region mit vorwiegend günstigen Erzeugungsbedingungen sind die Voraussetzungen für eine standortgemäße und umweltverträgliche Landbewirtschaftung möglichst zu sichern und weiterzuentwickeln.

Energieversorgung

(G) In allen Teilräumen der Region ist eine ausreichende, sichere, kostengünstige und umweltfreundliche Energieversorgung durch einen ausgewogenen Mix der verschiedenen Energieträger möglichst sicherzustellen.

(Z) Durch die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere Biomasse, Wasserkraft, Solarthermie, Photovoltaik, Windenergie und Geothermie soll das Energieangebot erweitert werden.

2.2) Standortentscheidung | Alternativstandorte

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen (Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023), sowie des Regionalplan Allgäu (16) 2007 wird der Standort der Batteriespeicheranlage als geeignet angesehen.

Obwohl der Projektbereich innerhalb eines regionalen Grünzuges liegt, bestehen im Geltungsbereich bereits deutliche Vorbelastungen – vor allem durch die Lage neben der Bundesautobahn A7. Zudem prägt eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im direkten Umfeld das Landschaftsbild. Eine Bündelung dieser Infrastruktureinrichtungen der Stromversorgung an einem Standort ist somit sinnvoll, da dadurch die mit dem Bauvorhaben verbundenen Auswirkungen – insbesondere auf das Landschaftsbild – nicht auf einen weiteren Standort ausgeweitet werden.

Grundsätzlich besteht durch die topographische Lage eine Einsehbarkeit auf das Plangebiet, welche bereits durch Eingrünungsmaßnahmen der Photovoltaik-Freiflächenanlage reduziert wird.

Die Erschließung ist über den Weg nördlich des Grundstücks gesichert.

Insgesamt ist die Standortwahl sowohl unter raumordnerischen als auch unter landschaftsbildenden Gesichtspunkten nachvollziehbar und mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Planungsalternativen, die mit deutlich geringeren Eingriffen in Natur und Landschaftsbild verbunden wären und zugleich die angestrebten Planungsziele gleichermaßen erfüllen, sind zum aktuellen Projektstand nicht ersichtlich.

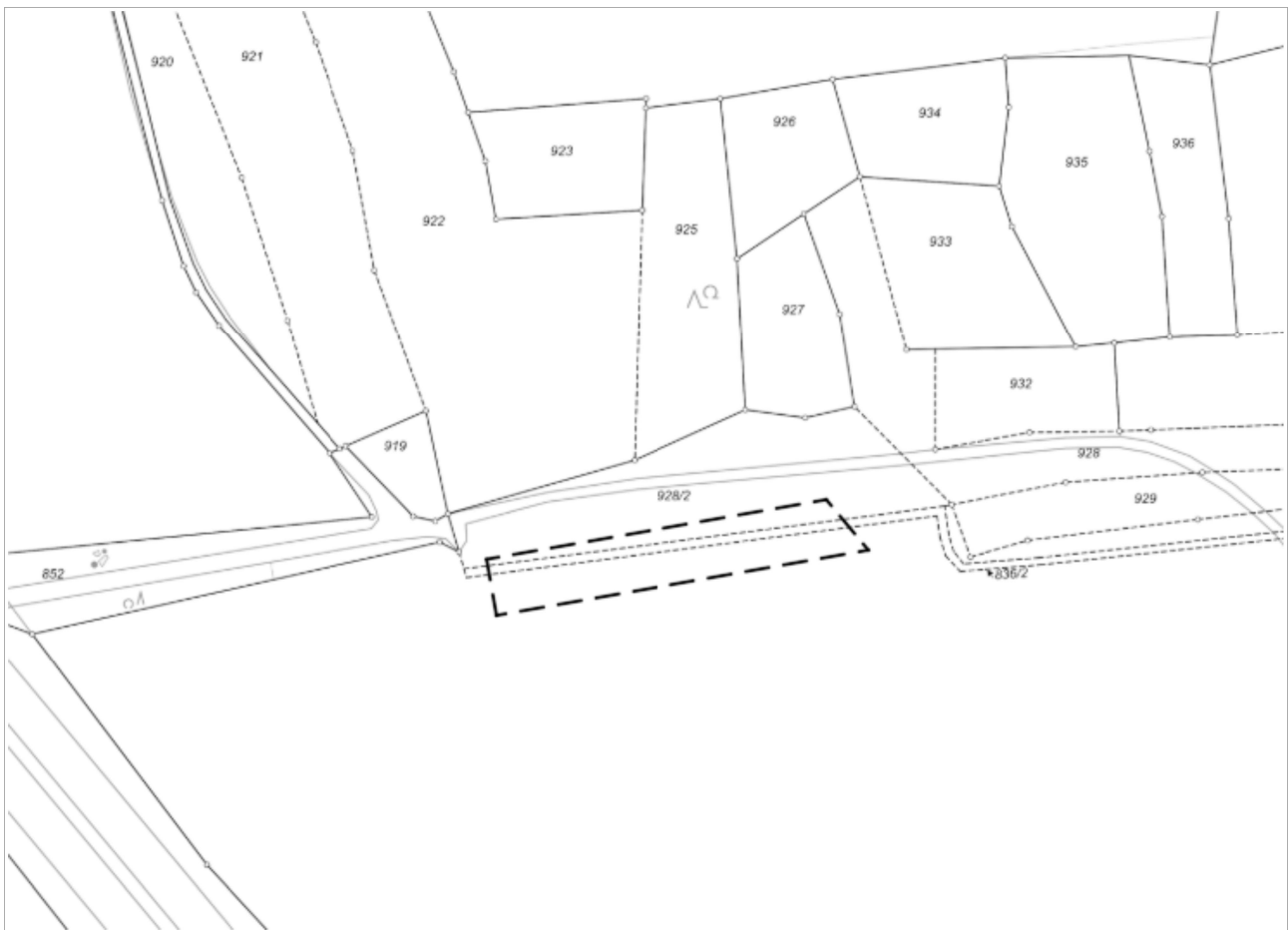


Abb. 4: Ausschnitt aus dem amtlichen Lageplan mit Markierung des Änderungsgeltungsbereichs, maßstabslos

6) Feststellungsbeschluss

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde am _____ gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Ort, Datum

Bürgermeister

(Siegel)

Ort, Datum

Entwurfsverfasser

TEIL B UMWELTBERICHT (ZUSAMMENFASSUNG)

Nachfolgend werden die durch den Bebauungsplan zu erwartenden Umweltauswirkungen kurz zusammengefasst:

Schutzgebiete

Die Vorhabenfläche liegt außerhalb von Schutzgebieten. Für das 4,6 km entfernte Natura-200-Gebiet 8127-301 „Illerdurchbruch zwischen Reicholzried und Lautrach“ ist keine Beeinträchtigung zu erwarten. In der Nähe des Plangebiets befinden sich zudem keine amtlich kartierten Biotopflächen oder Flächen des Ökoflächenkatasters.

Schutzgut Boden

Laut Umweltbericht bestehen keine Geotope oder seltene, naturschutzfachlich relevante Bodenarten.

Es sind keine großflächigen Versiegelungen vorgesehen, sodass der Boden weiterhin seine Funktion erfüllen und als Lebensraum fungieren kann.

Für das Schutzgut Boden ist mit einer geringen bis mittleren Beeinträchtigung zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich befinden sich keine Einzugsgebiete der Wasserversorgung, Wasserschutzgebiete, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete. Des Weiteren sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Aufgrund möglicher Gefahren durch erhöhten bis starken Oberflächenabfluss und Sturzflut bei Starkregenereignissen, sind Geländesenken als Rückhaltevolumen zu erhalten.

Es ist mit einer geringen Beeinträchtigung für das Schutzgut Wasser zu rechnen. Da der landwirtschaftliche Schadstoffeintrag entfällt, ist sogar von positiven Auswirkungen auf das Grundwasser auszugehen.

Schutzgut Klima und Luft

Durch die Lage neben der Autobahn A7 ist die Fläche im Bezug auf die Luftqualität und Schall stark vorbelastet. Der Schallpegel der Lüftungsanlagen für die Wechselrichter geht im Lärmpegel der Autobahn unter.

Für das Schutzgut Klima und Luft ist mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume

Die Fläche liegt außerhalb von FFH- oder SPA-Gebieten. Zudem befinden sich keine Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, Biotope oder Wiesenbrüteregebiete im oder in unmittelbarer Nähe des Vorhabengebiets. Speziell geschützte oder seltene Arten bzw. Rote-Liste-Arten wurden nicht festgestellt. Durch die Extensivierung der Fläche nimmt die Pflanzen- und Blütenvielfalt und infolgedessen die Insekten- und Tiervielfalt zu, wodurch die Biodiversität gesteigert wird.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung zu rechnen.

Schutzgut Landschaftsbild

Aufgrund der Autobahn A 7 neben dem Plangebiet ist das Landschaftsbild als stark vorbelastet einzustufen. Bedeutsame Weitwanderwege, Fernradwege, Erholungseinrichtungen oder touristische Hotspots liegen nicht im Vorhabenbereich.

Maßnahmen

1) Eingrünung der Anlagenfläche mit Gehölzen:

Auf der Nord- und Ostseite der Batteriespeichieranlage wird eine Eingrünung umgesetzt. Südlich der Speicher erstreckt sich die Photovoltaik-Freiflächenanlage und wird dort im Süden zusätzlich eingegrünt. Diese erfolgt 1 bis 3-reihig mit einer Breite von 2 bis 5 m. Die Pflanzung beinhaltet eine Hecke ergänzt mit Wildobst, fruchttragenden Obstgehölzen und Totholz.

Die Pflege erfolgt nach den Vorgaben des Umweltberichts.

2) Pflege- und Entwicklung einer Extensivwiese:

„Die bislang intensiv genutzten Wiesen (G11) werden allmählich ausgemagert und sollen dann als 2-schürige Wiese gemäht oder beweidet werden.“ (Umweltbericht, IGL Puscher, Mai 2025). Das Ziel ist die Entwicklung eines mäßig extensiv genutzten, artenreichen Grünlands.

Die Pflege erfolgt durch Mahd oder Beweidung nach den Vorgaben des Umweltberichts.

3) Pflege und Entwicklung der Säume:

Auf den nicht mit Gehölzen bepflanzten Flächen erfolgt die Entwicklung von Säumen. Ziel: „Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte“.

Die Anlage und Pflege erfolgt nach den Vorgaben des Umweltberichts.

Kompensationsmaßnahmen | Ausgleichsmaßnahmen:

Ein naturschutzfachlicher Ausgleichsbedarf ist nicht erforderlich.

TEIL C ANLAGEN

1) Planzeichnung: B.3 – 24. Änderung des Flächennutzungsplanes (BAU.PLAN21, 27.04.2026)